



# HESSISCHER LANDTAG

30. 03. 2005

## **Kleine Anfrage**

**der Abg. Oppermann und Dr. Müller (Gelnhausen) (CDU)  
vom 19.01.2005**

**betreffend Akademische Lehrkrankenhäuser**

**und**

**Antwort**

**des Ministers für Wissenschaft und Kunst**

### **Vorbemerkung des Ministers für Wissenschaft und Kunst:**

Die nachfolgende Beantwortung bezieht sich auf in Hessen gelegene Lehrkrankenhäuser hessischer Universitäten.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Akademische Lehrkrankenhäuser gibt es in Hessen?

Den Status eines Akademischen Lehrkrankenhauses haben in Hessen 27 Krankenhäuser.

Frage 2. Welche Kliniken besitzen diesen Status?

a) Universität Frankfurt:

1. Städtische Kliniken Höchst, Frankfurt am Main,
2. Krankenhaus Nordwest, Frankfurt am Main,
3. Bürgerhospital Frankfurt am Main e.V., Frankfurt am Main,
4. Markus-Krankenhaus, Frankfurt am Main,
5. Katharina-Kasper-Kliniken, St. Elisabethenkrankenhaus Frankfurt am Main,
6. Katharina-Kasper-Kliniken, St. Marienkrankenhaus Frankfurt am Main,
7. Hospital zum Hl. Geist, Frankfurt am Main,
8. Kliniken des Main-Taunus-Kreises, Krankenhaus Bad Soden,
9. Klinikum Darmstadt, Darmstadt,
10. Main-Kinzig-Kliniken, Krankenhaus Gelnhausen, Gelnhausen,
11. Klinikum Stadt Hanau, Hanau,
12. Klinikum Offenbach, Offenbach.

b) Universität Gießen:

1. Evangelisches Krankenhaus, Gießen,
2. Zentrum für Soziale Psychiatrie Mittlere Lahn, Gießen,
3. Klinikum Bad Hersfeld GmbH, Bad Hersfeld,
4. Hochtaunus-Kliniken GmbH, Bad Homburg,
5. Asklepios-Klinik Lich GmbH, Lich,
6. Krankenhausgesellschaft St. Vincenz mbH, Limburg,
7. Lahn-Dill-Kliniken GmbH, Wetzlar.

c) Universität Marburg:

1. Asklepios Kliniken Bad Wildungen,
2. Kreiskrankenhaus Frankenberg,
3. Städt. Kliniken Fulda,
4. Städt. Kliniken Kassel,
5. Marienkrankenhaus Kassel,
6. DRK-Krankenhaus Kassel,
7. Schwalm-Eder-Kliniken Schwalmstadt,
8. Krankenhausverbund Siegen.

Frage 3. Welche Voraussetzungen muss ein Krankenhaus erfüllen, um in den Rang eines Akademischen Lehrkrankenhauses zu gelangen?

Die Voraussetzungen, die ein Krankenhaus erfüllen muss, um in den Rang eines Akademischen Lehrkrankenhauses zu gelangen, sind in § 4 Abs. 1 und 2 der Approbationsordnung für Ärzte geregelt:

"§ 4

Durchführung des Praktischen Jahres in außeruniversitären Einrichtungen

(1) Sofern das Praktische Jahr nach § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 1 in Krankenhäusern, die nicht Krankenhäuser der Universität sind, durchgeführt wird, muss in der Abteilung, in der die Ausbildung erfolgen soll, eine ausreichende Anzahl von Ärzten sowohl für die ärztliche Versorgung als auch für die Ausbildungsaufgaben zur Verfügung stehen. Ferner müssen regelmäßig pathologisch-anatomische Demonstrationen durch einen Facharzt für Pathologie und klinische Konferenzen gewährleistet sein. Zur Ausbildung auf den Fachgebieten der Inneren Medizin und der Chirurgie sind nur Abteilungen oder Einheiten geeignet, die über mindestens 60 Behandlungsplätze mit unterrichtsgerechten Patienten verfügen. Auf diesen Abteilungen muss außerdem eine konsiliarische Betreuung durch nicht vertretene Fachärzte, insbesondere für Augenheilkunde, für Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde, für Neurologie und für diagnostische Radiologie oder Strahlentherapie sichergestellt sein.

(2) Die Durchführung der praktischen Ausbildung setzt außerdem voraus, dass dem Krankenhaus den Ausbildungsanforderungen entsprechende Einrichtungen zur Verfügung stehen; insbesondere eine leistungsfähige Röntgenabteilung, ein leistungsfähiges medizinisches Laboratorium, eine medizinische Bibliothek, ein Sektionsraum und ausreichende Räumlichkeiten für Aufenthalt und Unterrichtung der Studierenden."

Frage 4. Wer entscheidet über die Vergabe dieses Qualitätsmerkmals?

Nach § 62 Abs.1 Hessisches Hochschulgesetz können auf Beschluss des Dekanats des Fachbereichs Medizin nach Maßgabe der Approbationsordnung für Ärzte mit geeigneten Krankenhäusern Verträge für die Ausbildung von Studierenden geschlossen werden. Das Universitätsklinikum ist dazu zu hören.

Wiesbaden, 25. Februar 2005

In Vertretung:  
**Prof. Dr. Leonhard**